



**REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

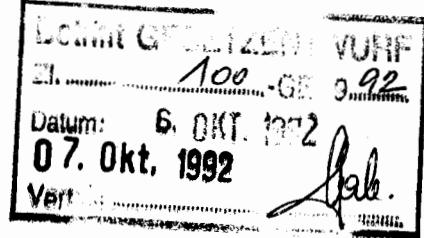
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.453/1-DSR/92

**Dr. SAUTNER
2769**

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien



Dr. Stohr

Betrifft: Land- und forstwirtschaftliches
EWR-Rechtsanpassungsgesetz
Futtermittelgesetz 1992
Düngemittelgesetz 1992

In der Anlage werden 25 Kopien einer Stellungnahme des
Datenschutzrates zum land- und forstwirtschaftliches
EWR-Rechtsanpassungsgesetz, Futtermittelgesetz 1992 und
Düngemittelgesetz 1992 übermittelt.

Beilagen

30. September 1992
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wiesinger

REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RATA-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fax. (0222) 531 15 2690
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.453/1-DSR/92

Dr. SAUTNER
2769An das
Bundesministerium für
Land- und ForstwirtschaftStubenring
1010 W i e n

Betrifft: Land- und forstwirtschaftliches
EWR-Rechtsanpassungsgesetz
Futtermittelgesetz 1992
Düngemittelgesetz 1992
do. Zl. 12.305/01-I/2/92 vom 2.8.1992

Der Datenschutzrat hat in seiner 85. Sitzung am 29. September 1992 folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Zum land- und forstwirtschaftlichen EWR-Rechtsanpassungsgesetz:

Zu diesem Gesetz werden aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Einwendungen erhoben.

2. Zum Futtermittelgesetz und Düngemittelgesetz:

Die von den in beiden Gesetzen normierten Kennzeichnungs-, Meldungs-, Aufzeichnungs- und Kundmachungspflichten sowie den Nachschaurechten und dem Recht, Proben zu entnehmen, betroffenen Datenarten sind, wenn sie sich auf natürliche und juristische Personen beziehen, personenbezogen. Sie können schutzwürdige Daten im Sinne des § 1 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, idgF (DSG), darstellen und vom Grundrecht auf Datenschutz geschützt sein.

- 2 -

Allerdings sieht § 1 Abs. 2 DSG einen Grundrechtsvorbehalt vor, wonach Beschränkungen des Grundrechts auf Datenschutz unter anderem auf Grund von Gesetzen zulässig sind, die aus den in Artikel 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBL.Nr. 210/1958) genannten Gründen notwendig sind.

Es erscheint vertretbar, obgenannte Kennzeichnungs-, Meldungs-, Aufzeichnungs- und Kundmachungspflichten sowie die Nachschaurechte und das Recht, Proben zu entnehmen, als Maßnahmen zu deuten, die im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der Gesundheit und des wirtschaftlichen Wohls des Landes notwendig sind, sodaß aus dem Blickwinkel des Datenschutzes keine Bedenken bestehen.

3. Abschließend weist der Datenschutzrat darauf hin, daß er in die Gesetzesbegutachtungsverfahren der genannten Gesetze nicht einbezogen wurde und auch nicht im Verteiler genannt ist. Es wird daher ersucht, den Datenschutzrat bei künftigen Begutachtungsverfahren einzubeziehen.
4. 25 Kopien dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

30. September 1992
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wiesinger